Satzung 60.51.01

der Stadt Hagen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) vom 26. Oktober 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), sowie des § 81 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232, berichtigt GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.0 Juni 1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 24. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen oder zur Verfügung gestellt werden. Bei den Gemeinschaftsanlagen handelt es sich um private Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 11 BauO NW Öffentliche Spielflächen (Spielplätze) stellen keinen Ersatz für die geforderte Anlage von Spielflächen nach § 9 Abs. 2 BauO NW dar.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit dieser Anlagen nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermäßigt werden.
- (3) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 - Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück (§ 9 Abs. 2 BauO NW). Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Größe der Spielflächen nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen muss 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen um 7 qm für jede weitere Wohnung.
- (3) Bei Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsspielflächen) sind für jede Wohnung, für welche die Anlage bestimmt ist, 7 qm nutzbare Spielfläche anzusetzen. Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Stand 12/98 1

§ 3 - Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sollen auf direktem Wege und verkehrssicher für Kinder erreichbar sein. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt sein. Die Lage soll südwestlich vom Wohnhaus vorgesehen werden. Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt und windgeschützt sind und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus eingesehen werden können. Sind die Spielflächen für mehr als 10 Wohnungen bestimmt, sollen sie von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Die Spielflächen müssen gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen abgesperrt sein.

§ 4 - Beschaffenheit und Ausstattung der Spielflächen

- (1) Die Oberfläche der Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können; die jeweils gültigen DIN-Normen und Richtlinien sind einzuhalten, das gilt auch für die Beschaffenheit des Untergrundes und der Baustoffe. Die Spielflächen sind mit einem strapazierfähigen Allwetterbelag zu versehen, damit die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Gesamtfläche ist als Sandspielfläche (Sandkasten oder Standmulde) herzurichten. Bei undurchlässigem Boden ist Vorsorge zu treffen, dass in den Sandkästen oder Sandmulden das Regenwasser versickern kann.
- (2) Die Spielflächen sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielflächen von mehr als 50 qm Größe sind für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in angemessener Zahl und angemessenem Umfang, mindestens eine Rutsche und ein Klettergerät oder eine Spielgerätekombination (z.B. Kletterturm mit Schaukel und Rutsche), möglichst in Sandbetten aufzustellen. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Zur Umgrenzung und zum Schutz gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm sind die Spielflächen mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Spielflächen von mehr als 500 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Einfriedigungen, Bepflanzungen oder sonstige Raumteiler dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

2 Stand 12/98

§ 5 - Unterhaltung der Spielflächen

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in benutzbarem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Pflanzungen sind zu pflegen. Der Spielsand ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich im Frühjahr zu Beginn der Spielsaison, auszuwechseln.
- (2) Vorhandene Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Ziff. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Spielflächen, ihre Zugänge sowie die Geräte und Einrichtungen nicht dauern in benutzbarem und gefahrlosem Zustand erhält.
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Pflanzungen nicht pflegt,
- 3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung den Spielsand nicht im Frühjahr eines jeden Jahres auswechselt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorhandene Spielflächen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Hagen vom 25. Februar 1972 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 2. November 1992, in Kraft getreten am 3. November 1992

Stand 12/98 3